



Sitzungsvorlage

GR-2024-119

TOP-Nr. 4 öffentlich

Fortschreibung des Lärmaktionsplans 4. Runde - Beratung und Beschluss

Sitzung	Verfasser	Datum
GR 19.09.2024	Heim	10.09.2024

Anlage(n)

Sachverhalt

Gemäß § 47 d BImSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Der abschließende Beschluss über den Lärmaktionsplan ist grundsätzlich dem Rat der Gemeinde vorbehalten. Am 18. Juli 2002 trat die von Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedete „Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EU-Umgebungslärmrichtlinie) in Kraft und wurde im Jahr 2005 durch die Einführung der §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt. Damit soll im Rahmen der Europäischen Union ein „gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern“.

Die Richtlinie 2002/49/EG verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Erfassung der Lärmbelastung durch Lärmkarten, zur Information der Öffentlichkeit über die Lärmkarten, zur Aufstellung von Aktionsplänen bei problematischen Lärmsituationen unter Mitwirkung der Öffentlichkeit und zur Information der EU-Kommission über Kartierung und Aktionsplanung.

Bis zur 3. Runde konnten die Lärmaktionspläne einfach durch das Hauptamt erstellt werden. Im Zuge der Bereitstellung der neuen Lärmkarten der LUBW, mit der Grundlage neuer Berechnungsmethoden, ist die Anzahl betroffener Personen im Ortsgebiet erheblich gestiegen, sodass nun ein qualifizierter Lärmaktionsplan erstellt werden muss. Dazu sind die Anforderungen an Form und Inhalt erheblich gestiegen.

Aufgrund der seit Februar nicht besetzten Stelle der Hauptamtsleitung wurden Angebote für die Erstellung durch ein Fachbüro eingeholt, die sich auf 5.000 bis 9.000 € beliefen. Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde wurde daher entschieden, den Plan selbstständig zu erarbeiten.

Dieser ist als Anlage zur Sitzung beigefügt. Im Rahmen des Verfahrens sind die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen den Entwurf des Lärmaktionsplanes öffentlich auszulegen, die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und anschließend den Plan zu beraten und zu beschließen.